

Geschäftsordnung des Bündnisses der lokalen Partnerschaft für Demokratie Ribnitz-Damgarten

(Fassung 12. Mai 2025)

§ 1 – Wesen, Aufgaben und Ziele

Mit der Gründung der Partnerschaft für Demokratie Ribnitz-Damgarten im Rahmen des Bundesförderprogramm Demokratie leben! Besteht die Verpflichtung einer Geschäftsordnung.

- (1) Das Bündnis ist ein freiwilliger Zusammenschluss demokratischer zivilgesellschaftlicher Akteur*innen und engagierter Einzelpersonen mit dem Ziel, die strategische Planung der Partnerschaft für Demokratie Ribnitz-Damgarten zu unterstützen. Es unterstützt dabei das federführende Amt (FA) der Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten sowie die Koordinierungs- und Fachstelle (KuF).
- (2) Das Bündnis versteht sich als überparteilich. Es tritt für Menschenrechte und demokratische Grundwerte ein und arbeitet diskriminierungssensibel und solidarisch. Die Mitglieder setzen sich für eine starke Stadtgesellschaft ein – eine Gesellschaft, die durch Toleranz, Vielfalt und Diversität geprägt ist. Jede Form der Ungleichbehandlung und Ausgrenzung wird abgelehnt, insbesondere dann, wenn sie demütigend wirkt oder den Einzelnen einem Kollektiv, einer Ideologie oder Religion unterordnet. Der Mensch steht im Mittelpunkt – mit seiner Würde, seinen Rechten und seiner individuellen Freiheit, unabhängig von Herkunft, Geschlecht und sexueller Orientierung. Jegliche Form von Extremismus wird abgelehnt.
- (3) Das Bündnis agiert auf Grundlage des aktuellen Zuwendungsbescheides des Bundesamtes für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben und den darin aufgeführten Grundsätzen und Zielen und der im Bündnis herausgearbeiteten Handlungsfelder.
- (4) Ein zentrales Aufgabenfeld des Bündnisses besteht in der fachlichen Prüfung von Einzelmaßnahmen, die von zivilgesellschaftlichen Organisationen eingereicht werden. Das Bündnis spricht auf dieser Basis Förderempfehlungen gegenüber dem federführenden Amt aus. Darüber hinaus fördert das Bündnis den Austausch und die Vernetzung seiner Mitglieder. Das Bündnis verpflichtet sich zur transparenten Kommunikation seiner Ziele, Beschlüsse und Aktivitäten gegenüber der Öffentlichkeit.

§ 2 Jugendforum

Die Partnerschaft für Demokratie Ribnitz-Damgarten richtet sich insbesondere an Jugendliche und deren Bezugspersonen – sie bilden die zentrale Zielgruppe der Fördermaßnahmen. Um deren Interessen aktiv einzubinden, wurde 2024 mit Unterstützung der JAM GmbH das Jugendforum Ribnitz-Damgarten gegründet. Es ist gemäß Zuwendungsbescheid ein fester, stimmberechtigter Bestandteil des Bündnisses.

§3 – Zusammensetzung und Mitglieder

- (1) Mitglieder des Bündnisses können zivilgesellschaftliche Organisationen, Gruppen, Initiativen, Bildungseinrichtungen, Unternehmen sowie natürliche Personen sein, die die Ziele des Bündnisses unterstützen und sich mit den Werten identifizieren. Die Mitgliedschaft ist ehrenamtlich. Daneben sind das federführende Amt, die Koordinierungs- und Fachstelle und das Jugendforum Ribnitz-Damgarten gesetzte Mitglieder im Bündnis.
- (2) Das Bündnis deckt einen breiten Querschnitt der demokratischen Zivilgesellschaft ab. Dies können zum Beispiel Sportvereine, Kulturvereine, Schulvereine, Freiwillige Feuerwehr, soziale ehrenamtliche Organisationen oder Initiativen sein, die sich für die Ziele des Bündnisses engagieren.
- (3) Die Gründung des Bündnisses erfolgte durch die lokalen Initiatoren im Rahmen des Förderprogramms.
- (4) Das Bündnis setzt sich aus bis zu 15 stimmberechtigten Mitgliedern zusammen, davon können maximal zwei engagierte Einzelpersonen der Zivilgesellschaft sein. Institutionen benennen namentlich eine sie ständig vertretende Person sowie deren Vertretung. Das Jugendforum ist mit zwei Mitgliedern vertreten.
- (5) Die Berufung der Mitglieder erfolgt durch Beschluss des Bündnisses. Das federführende Amt muss den Beschluss auf Grundlage der Förderrichtlinien bestätigen.
- (6) Sollte ein Mitglied gegen die Grundwerte oder Ziele des Bündnisses verstoßen, kann dem Mitglied durch einen Beschluss der Sitz entzogen werden. Mitgliedern, die dreimal hintereinander unentschuldig der Sitzung fernbleiben wird der Sitz automatisch entzogen.
- (7) Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem federführenden Amt jederzeit beendet werden.
- (8) Beratende Mitglieder können zum Bündnistreffen geladen werden. Beratende Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.

§ 4 – Bündnistreffen

- (1) Bündnistreffen finden regelmäßig statt, mindestens jedoch dreimal im Jahr.
- (2) Eine Einladung zum Bündnistreffen erfolgt mit einer Frist von mindestens 5 Werktagen. Unterlagen werden so früh wie möglich vor der Sitzung zur Verfügung gestellt.
- (3) Über jedes Bündnistreffen wird ein Protokoll angefertigt, das allen Mitgliedern zugänglich gemacht wird.
- (4) Sitzungen sind in der Regel nicht öffentlich. Bei Bedarf können auf Einladung fachkundige Personen zur Sitzung oder zu einzelnen Themen eingeladen werden.

- (5) Antragstellenden von Einzelmaßnahmen wird vor der Beschlussfassung über eine Förderempfehlung grundsätzlich die Möglichkeit gegeben, das geplante Vorhaben persönlich vorzustellen.

§ 5 – Beschlussfassung

Beschlüsse werden in der Regel auf Zusammenkünften des Bündnisses getroffen.

- (1) Jedes Mitglied erhält eine Stimme.
- (2) Beschlüsse werden mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in Abstimmung gefasst. Auf Antrag kann ein Beschluss in geheimer Wahl getroffen werden. Ein Beschluss ist ordnungsgemäß, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder bzw. deren Vertretungen teilgenommen haben (Beschlussfähigkeit).
- (3) Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren (z. B. per E-Mail) getroffen werden, sofern keine Einwände bestehen.
- (4) Für Beschlüsse über Förderempfehlungen sind die Vorgaben aus dem Zuwendungsbescheid zu beachten.

§ 6 – Befangenheit

- (1) Mitglieder, die von einem Beschluss unmittelbar persönlich oder institutionell betroffen sind, müssen dies vor Eintritt der Diskussion selber anzeigen. Befangene Personen dürfen während der entsprechenden Beratung anwesend sein, keine Beiträge leisten und haben kein Stimmrecht.
- (2) Bei Zweifeln über die Befangenheit eines Mitgliedes entscheidet das Bündnis unter Ausschluss des betroffenen Mitglieds.

§ 7 – Änderungen und Inkrafttreten

- (1) Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Genehmigung des Fachamtes.
- (2) Die Geschäftsordnung tritt mit Beschluss des Bündnisses in Kraft und ist gültig bis zum Ende des ersten Bewilligungszeitraumes des Bundesförderprogramms „Demokratie leben!“, derzeit 31.12.2025. Die Regelungen bleiben bestehen bis zum ersten Bündnistreffen nach Ablauf dieser Frist. Die Verlängerung der Gültigkeit kann auf dem ersten Bündnistreffen im folgenden Bewilligungszeitraum beschlossen werden.
- (3) Die Auflösung des Bündnisses erfolgt automatisch bei Ausscheiden der Stadt Ribnitz-Damgarten aus dem Bundesprogramm „Demokratie leben!“, spätestens jedoch mit Ablauf der dritten Förderperiode des Programms „Demokratie leben!“ am 31.12.2032. Daneben kann das Bündnis nur aus wichtigem Grund durch die Stadt Ribnitz-Damgarten aufgelöst werden.